

Freiraum- und Landschaftsplanung

Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de



BERND MATTHIESEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

KATRIN SCHLEGEL

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

▼ PROJEKT

Gemeinde Danischenhagen
Bebauungsplan Nr. 19, "Bereich Gut Uhlenhorst"
nordöstlich der Mühlenstraße / K19

▼ AUFTRAGGEBERIN

Gemeinde Danischenhagen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Entwicklung -

▼ DATUM

21.11.12

▼ BLATT NR

2

▼ MASS

1: 1.000

▼ ÄNDERUNGEN

▼ ÄNDERUNGEN	

Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits! (UrhG)

II. Festsetzung durch Text

Festsetzungen zur Grünordnung

1 Geschützte Lindenallee

Als wesentlicher Bestandteil des historischen Gutsensembles ist die geschützte Lindenallee dauerhaft zu erhalten und abgängige Bäume sind zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen ist die Allee wirksam durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" aufgeführten Vorkehrungen zu schützen; der festgesetzte Schutzstreifen ist vor Beginn der Baumaßnahmen für die gesamte Bauphase abzuzäunen. Der zum Schutz der Allee eingerichtete und durch eine geplante, 1,50 m hohe Laubgehölzhecke begrenzte naturnahe Pufferstreifen ist in seiner gesamten Breite als offene Wiese zu unterhalten. Im Traufbereich der Allee und im vorgenannten Pufferstreifen sowie im Traufbereich der übrigen zu erhaltenden Bäume sind keine Nutzungen, Einrichtungen oder Veränderungen mit negativen Auswirkungen auf den Baumbestand zulässig, wie z. B. Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Spielgeräte, Gartenhütten, Komposthaufen, Lagerplätze etc.

2 Pufferflächen am Rand des neuen Wohnquartiers

Damit sich das neue Wohnquartier harmonisch einfügt, sind zu den Rändern des Baugebietes Abstands-/Pufferstreifen festgesetzt, die jedoch überwiegend den neuen Grundstücken zugeordnet werden. Sie sind als naturbetonte Flächen anzulegen und zu entwickeln. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (S 3) im Bereich der geschützten Lindenallee ist ausschließlich als offene Wiese zu unterhalten. Entlang der westlichen Au ist ein 5 m breiter Streifen (S 1) der privaten Grünfläche als naturnaher gewässerbegleitender Saum zu entwickeln. Zielsetzung dieses Geländestreifens ist eine naturnahe Wiese mit Vorkommen gewässertypischer Sumpf-/Röhrichtpflanzen. Damit sich keine höheren Gehölze etablieren, ist eine gelegentliche Mahd (max. 1-mal jährlich) zulässig. Eine intensive Gartennutzung ist in diesem Bereich ausgeschlossen. Am westlichen Rand des Wohngebietes werden zur Eingrünung 12 Bäume aus der folgenden Auswahl (Walnuss, Feldahorn, Schwedische Mehlbeere, Hainbuche als Hochstamm mit einem Mindest-Stammumfang von 12 bis 14 cm) gepflanzt. Der Schutzbereich (S 2) dient am Gebietsrand dem harmonischen Übergang und ist als private Gartenfläche ohne bauliche Anlagen zu nutzen. In den Schutzstreifen S 1 und S 3 sind Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

3 Straßenbäume

Zur Begrünung und Gliederung der Erschließungsstraße sind mind. 14 Stck. Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von mindestens 16 - 18 cm zu verwenden. Eine mindestens 6,0 m² große offene wasserdurchlässige Baumscheibe ist herzustellen und gegen Überfahren zu sichern. Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neupflanzung in gleicher Gehölzart.

Folgende Gehölzarten sind für die Straßenbegrünung geeignet:

Baumhasel	-	Corylus colurna
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Feldahorn	-	Acer campestre 'Elsrijk'
Apfel-Dorn	-	Crataegus 'Carriere'
Pflaumenblättr. Weißdorn	-	Crataegus crus-galli
Zierapfel	-	Malus floribunda, Malus 'Evereste' oder 'Prof. Sprenger'

4 Grundstückseinfriedung mit Hecken

Am östlichen Rand der Baufläche im Übergang zu den festgesetzten Pufferflächen ist an der ausgewiesenen Stelle eine durchgängige 2-reihige Laubgehölzhecke zu pflanzen und dauerhaft in einer Höhe von 1,50 m zu erhalten. Je Grundstück ist eine ca. 1,0 m breite Öffnung in der Hecke zulässig, die die beidseitige Heckenunterhaltung ermöglicht.

Geeignete Heckengehölze sind

Hainbuche	-	Carpinus betulus
Rotbuche	-	Fagus silvatica
Feldahorn	-	Acer campestre
Weißdorn	-	Crataegus monogyna.

5 Oberflächenbefestigung, Regenwasserversickerung

Auf den Privatgrundstücken sind die Stellplätze, Zugänge, Zufahrten und Lagerflächen wasserdurchlässig herzustellen, um die Störungen des Boden- und Wasserhaushaltes zu mindern. Diese Voraussetzung erfüllen Beläge wie z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke und mit breiten Fugen verlegtes Pflaster. Die im zukünftigen Baugebiet darüber hinaus vorgesehenen Fuß-/Radwege sind mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen. Das unbelastete Oberflächenwasser soll, sofern die Bodenverhältnisse es zulassen, versickert werden.

6 Geländehöhen

Aus Gründen des Ortsbildschutzes dürfen im Bereich der Grundstücksfreiflächen evtl. vorgesehene Aufschüttungen eine Höhe von 0,50 m über dem festgesetzten grundstücksbezogenen Höhenfestpunkt max. erreichen.

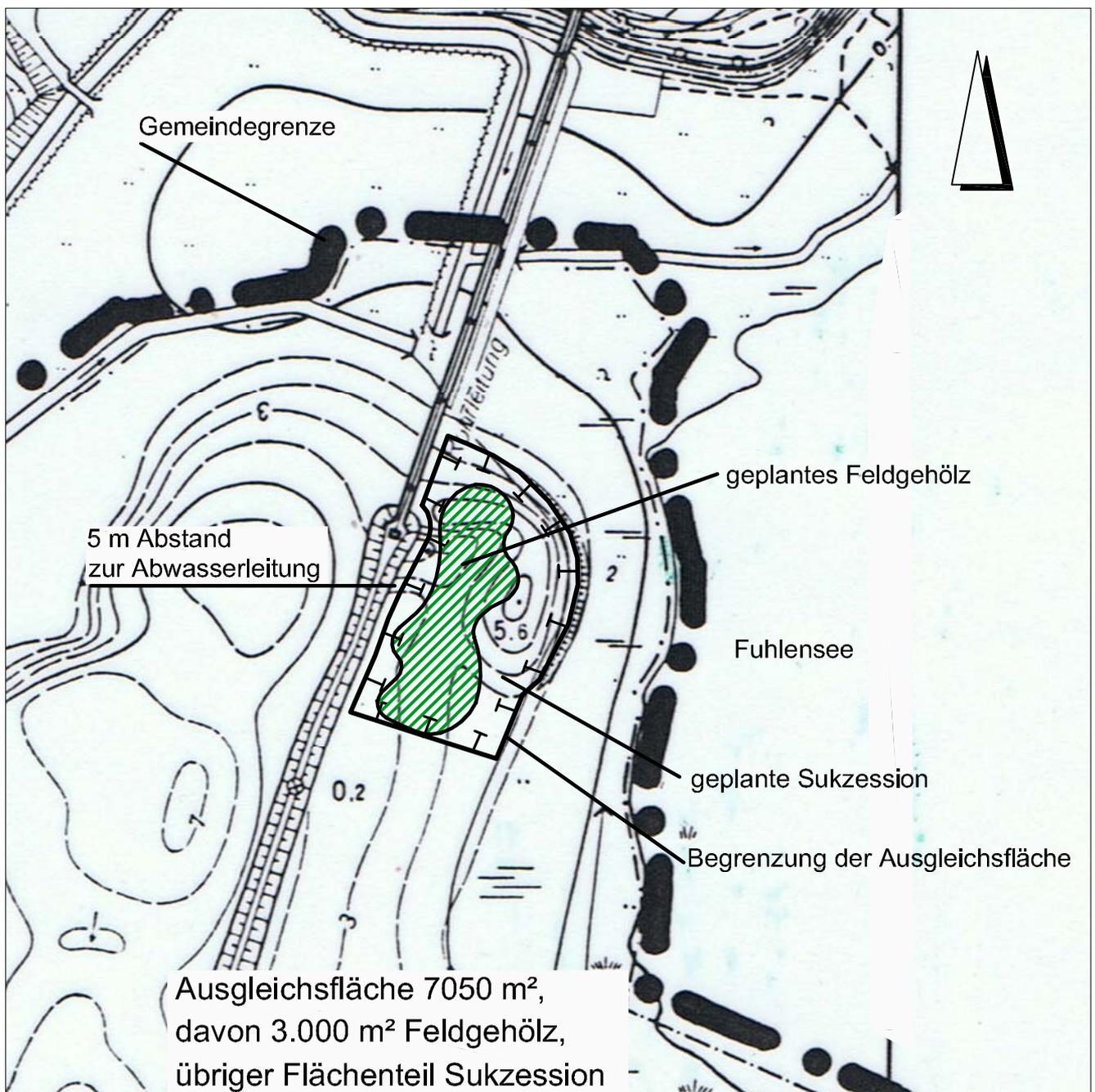
7 Ausgleich zugunsten von Natur und Landschaft

Die zur vollständigen Kompensation der vorhabensbedingten Folgen für Natur und Landschaft erforderliche Anlage einer Biotopfläche erfolgt außerhalb des Baugebietes: Auf einer Ackerfläche von 7.050 m² am westlichen Ufer des Fuhlensees wird eine Gehölzfläche aus standortgerechten, autochthonen Arten in einer Größe von mindestens 3.000 m² angelegt und mit einem Pufferstreifen versehen. Der Kern der Gehölzfläche setzt sich aus Arten wie heimische Traubenkirsche, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Hainbuche, Schwarzerle sowie als randlicher Abschluss Hundsrose und Schlehe zusammen. Mindestens 10 Stieleichen sind einzustreuen und zu Überhälterbäumen zu entwickeln. Die Gehölzfläche ist für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren gegen eine Schädigung durch Wildtiere mittels eines 1,80 m hohen Wildschutzzaunes zu sichern. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft in einem naturnahen Zustand zu erhalten.

8 Aus Artenschutzgründen notwendige Vorkehrungen

Alle notwendigen Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von 20 cm und mehr sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 01. März durchzuführen. Alle übrigen Gehölzbeseitigungen sowie Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschl. 14. März zu erfolgen.

Eine Beleuchtung der Allee ist zum Schutz der dort potenziell vorkommenden lichtempfindlichen Fledermausarten zu vermeiden.



Übersichtsplan Ausgleichsfläche

M. 1 : 2.500